



S t a t u t e n

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Version 28. März 2001

Ergänzungen: 24. Mai 2002; 23. Mai 2003; 4. Juni 2004; 27. Mai 2005, 19. Mai 2006 und 30. Mai 2008, 23. Oktober 2009, Juni 2011, 24. Juni 2020

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen UHC Riggisberg-Kehrsatz Belp (nachfolgend UHCG genannt) besteht einer am 28. März 2001 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Belp.
- 1.1 Der UHCG entstand durch eine Fusion der beiden Vereine UHC Riggisberg (Gründungsdatum 26. Juni 1987) und UHT TV Kehrsatz-Chäsitz (Gründungsdatum 1. Juni 1993).
- 1.2 Der UHCG ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der UHCG bezweckt die Ausübung und Förderung des Unihockeysports im Gürbetal und will Erwachsenen, Jugendlichen und Schülern ermöglichen, Sport zu treiben und wettkampfmässig Unihockey zu spielen.
- 2.1 Mit der Durchführung verschiedener gesellschaftlicher Anlässe will der UHCG die Kameradschaft und den Teamgeist fördern.

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT / BEITRITT ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

- Art. 3 Der UHCG ist namentlich Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes SUHV und des
Regionalligaverbandes 2.
- 3.1 Der UHCG kann sich anderen Organisationen mit gleichen Zwecken und Zielen anschliessen. Die Vorschriften dieser Organisationen sind für den UHCG und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie mit der Mitgliedschaft im UHCG in Zusammenhang stehen.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglieder- und Gönnerkategorien
- Der UHCG kennt folgende Mitgliederkategorien:
- 4.1 Aktivmitglieder mit Lizenz
Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training und den Spielen der Meisterschaft teilnehmen will, kann Aktivmitglied mit Lizenz werden.
- 4.2 Aktivmitglieder ohne Lizenz
Jede natürliche, mündige Person, die aktiv mitmachen will, ohne an den Spielen der Meisterschaft teilzunehmen, kann Aktivmitglied ohne Lizenz werden.
- 4.3 Junioren
Jede natürliche Person im Juniorenalter (nach SUHV), die aktiv mitmachen will, kann Juniorenmitglied werden. Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft unmündiger Junioren schriftlich zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen der Juniorenmitglieder.
- 4.4 Passivmitglieder
Jede natürliche oder juristische Person, die den UHCG unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Passive sind Freunde und Gönner des Vereins, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten.

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

- 4.5 Ehrenmitglieder
Die Hauptversammlung kann auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den UHCG besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der UHCG kennt folgende Gönnerkategorien:
- 4.6 Sponsoren
Als Sponsoren, ohne Stimm- und Wahlrecht, gelten natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des UHCG mit einem jährlichen Beitrag unterstützen. Als Sponsoren können vom Vorstand auch Personen ernannt werden, die einen ausserordentlich grossen einmaligen Beitrag geleistet haben.
- Art. 5 Eintritte / Austritte
- 5.1 Das Eintrittsgesuch muss schriftlich eingereicht werden und kann jederzeit erfolgen. Über eine eventuelle Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand. Ein allfällig abweisender Bericht ist schriftlich zu begründen und kann an die nächste HV weitergezogen werden, wo eine Abstimmung betreffend definitive Aufnahme/Ablehnung erfolgen muss.
- 5.2 Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit erfolgen. Austretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des entsprechenden Vereinsjahres zu erfüllen.
- Art. 6 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 6.1 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem UHCG nicht nachkommt oder wer durch sein Verhalten dem UHCG oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.2. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung rekurrieren. Der Vorstand entscheidet, ob der Rekurrierung aufschiebende Wirkung zukommt.
- 6.3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft gehen dem Mitglied seine Rechte gegenüber dem UHCG verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.
- Art. 7 Rechte der Mitglieder
- 7.1 Das Stimm- und Wahlrecht haben Aktiv-, Ehrenmitglieder sowie Junioren ab dem 16. Altersjahr. Unter 16 Jahren können sie sich von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- 7.2 Im übrigen ist Stellvertretung nicht gestattet.
- 7.3 Alle Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder können nach Weisung der Trainer an den entsprechenden Teamtrainings und - sofern sie eine gültige Lizenz besitzen - den Meisterschaftsspielen teilnehmen und sämtliche zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Ueber die effektiven Spieleinsätze entscheiden die Teamtrainer. Die Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an sämtlichen gesellschaftlichen Veranstaltungen des UHCG berechtigt.
- 7.4 Alle Passivmitglieder sind zur Teilnahme an sämtlichen gesellschaftlichen Veranstaltungen des UHCG berechtigt.
- 7.5 Alle Mitglieder und Gönner erhalten unentgeltlich ein vom Verein herausgegebenes Informationsorgan.

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

- Art. 8 Pflichten der Mitglieder
- 8.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des UHCG zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe und Verantwortlichen zu befolgen.
- 8.2 Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind davon befreit. Funktionäre Gruppe 2 bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Die Gruppen werden durch den Vorstand bei Bestellung eines Amtes festgelegt. Die durch die Vereinsversammlung zu bestellenden Ämter gehören vorbehaltlos all zu Gruppe 1. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich für die verschiedenen Mitgliederkategorien durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.
- 8.3 Alle Aktiv- und Juniorenmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHCG dienen, verpflichtet werden.
- 8.4 Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, die Trainings regelmässig zu besuchen. Das Fernbleiben von Training und Spiel ist vorgängig zu entschuldigen.
- 8.5 Das Besuchen der Hauptversammlung ist für alle Aktiv- und Juniorenmitglieder ab dem 16. Altersjahr obligatorisch. Entschuldigungen sind vorgängig an den Vorstand zu richten. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Hauptversammlung wird mit einer Busse von CHF 100.— (Franken einhundert) bestraft.
- 8.6 Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, den Aufgebotsen zu Helfereinsätzen bei Vereinsanlässen nachzukommen. Kann der Einsatz nicht geleistet werden, so muss selbständig für Ersatz gesorgt werden. Wer den Helfereinsatz nicht leistet und nicht erscheint wird mit einer Busse von CHF 100.— (Franken einhundert) gebüsst. Wird die Busse nicht innerhalb von 20 Tagen bezahlt, so wird die Lizenz durch den Vorstand bis zu deren Begleichung eingezogen.
- 8.7 Juniorinnen und Junioren, die während der kommenden Saison das 18. Lebensjahr vollenden, können für ein Amt im Verein verpflichtet werden. Ist es für Juniorinnen und Junioren nicht möglich oder sind sie nicht bereit ein Amt auszuüben, müssen sie zusätzlich Helfereinsätze leisten. (siehe Art. 8.6)

ORGANISATION

- Art. 9 Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.
- Art. 10 Organe
- Die Organe des UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp sind:
- 10.1 Die Hauptversammlung
- 10.1.1 Die ordentliche Hauptversammlung
- 10.1.1.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im Monat Mai oder Juni abzuhalten.
- 10.1.1.2 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Erteilung der Entlastung an den Vorstand

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Keheersatz Belp

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Entschädigungen
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und Budgets
 - Beschlussfassung über Statutenrevisionen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- 10.1.1.3 Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Mitteilung im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen oder/und durch Zirkularschreiben - durch Bekanntgabe der Traktanden - eingeladen.
- 10.1.1.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Derartige Anträge müssen den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern sofort durch den Vorstand mittels Zirkularschreiben zur Kenntnis gebracht werden, falls deren Tragweite dies gebietet.
- 10.1.1.5 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Ueber die Verhandlung ist Protokoll zu führen.
- 10.1.1.6 Nicht traktandierete Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung behandelt werden.
- 10.1.1.7 Bei Abstimmungen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Verhandlungsleiter stimmt und wählt mit und fällt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang den Stichentscheid.
- 10.1.1.8 Bei Wahlen stehen für den 2. Wahlgang nur noch die zwei mit der höchsten Stimmenzahl des 1. Wahlganges zur Wahl. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, wird ein ausserordentlicher 3. Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10.1.1.9 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- 10.1.2 Ausserordentliche Hauptversammlung
- 10.1.2.1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen Folge zu leisten.
- 10.1.2.2 Die Bedingungen unter 10.1.1.3 bis 10.1.1.9 gelten ebenfalls für die Durchführung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.
- 10.2 Der Vorstand
- 10.2.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von 2 Vereinsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.2.2 Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist Teil der Statuten (Anhang).
- 10.2.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 10.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Keheersatz Belp

- 10.2.5 Der Präsident stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichtseheid. Im ersten Abstimmungs- oder Wahlgang entscheidet das absolute, im allenfalls notwendigen zweiten Abstimmungs- oder Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 10.2.6 Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
- 10.2.7 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Tätigkeitsprogrammes und Budgets.
- 10.2.8 Er ist berechtigt, über eine Budgetabweichung bis 15% ohne Einberufung der Hauptversammlung zu entscheiden.
- 10.2.9 Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem – nach Art. 60 ff ZGB oder den Statuten - anderen Organ vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten, des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets sowie die Durchsetzung der Beschlüsse und Weisungen der Hauptversammlung, und er ist besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 10.2.10 Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins für die Zukunft sicherstellen soll.
- 10.2.11 Die Tätigkeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen in einem Pflichtenheft umschrieben sein.
- 10.2.12 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihres Amtes verbunden Spesen gemäss Spesenreglement, welches Bestandteil der Statuten ist (Anhang).
- 10.2.13 Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 10.2.14 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- 10.2.15 Der Verein kann sich gegenüber Dritten nur durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder rechtsgültig verpflichten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

- 10.3 Die Rechnungsrevisoren
- 10.3.1 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Vereinsjahren gewählt.
- 10.3.2 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.3.3 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht.
- 10.3.4 Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des UHCG jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

- 10.4 Die ständigen Kommissionen
- 10.4.1 Der Vorstand bestellt die ihm notwendig erscheinenden ständigen Kommissionen und umschreibt deren Tätigkeitsgebiet und die Kompetenzen in einem Pflichtenheft.
- 10.4.2 In diese Kommissionen können auch Unmündige gewählt werden.
- 10.4.3 Jeder Kommission hat ein Vorstandsmitglied anzugehören.

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

- 10.5 Die temporären Kommissionen
- 10.5.1 Der Vorstand kann für die Behandlung kurzfristiger Aufgaben und Anlässe grösserer Tragweite temporäre Kommissionen bestellen.
- 10.5.2 In diese Kommissionen können auch Unmündige gewählt werden.
- 10.5.3 Den temporären Kommissionen müssen keine Vorstandsmitglieder angehören.
- 10.5.4 Auftrag und Kompetenzen können mündlich erteilt werden.

VEREINSFINANZEN

- Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des UHCG haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 12 Statutenrevision
 - 12.1 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 13 Auflösung des Vereins
 - 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
 - 13.2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 77 ff des ZGB.
 - 13.3 Ueber die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an dieser ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
 - 13.4 Kommt keine Einigung über die Verteilung des Vereinsvermögens zustande, so ist dieses dem Schweizerischen Unihockeyverband zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Wird innert 3 Jahren ein Nachfolgeverein gegründet, geht das Vermögen an diesen zurück, falls mindestens ein Drittel der Mitglieder des neuen Vereins dem alten UHCG angehört haben. Wird innert 3 Jahren kein neuer Verein gegründet, kann der SUHV über das Vermögen verfügen, wobei dessen Verwendung ausschliesslich der Förderung des Juniorenwesens dienen darf.
- Art. 14 Weitere Bestimmungen
 - 14.1 Der UHCG besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
 - 14.2 Der UHCG besitzt eine Haftpflichtversicherung.
 - 14.3 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
 - 14.4 Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen der Trainer und des Vorstandes zu unterziehen.

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

- 14.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Daten (Name, Vorname, Adresse) von Aktiv- und Juniorenmitgliedern zu Sponsoring- und Werbezwecken gegen Entgelt an Sponsoren unseres Vereins zu verkaufen. Der Käufer der Adressen darf diese nur selber verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied des Vereins hat jederzeit das Recht, die persönlichen Daten für die Weitergabe zu sperren oder eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz zu widerrufen.
- Art. 15 Statuarisch nicht geregelte Vereinsangelegenheiten
- 15.1 Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Vereinsangelegenheiten sind protokollierte Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse massgebend.
- Art. 16 Inkrafttreten der Statuten
- Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. März 2001 durchberaten und angenommen.

Belp, 30. Mai 2008

UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp



Christian Hirsig
Präsident



Nicole Rothen
Administrator

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

ANHANG ZU DEN STATUTEN

Stand: 24. Juni 2020 (Mitgliederbeiträge) / 27. Juni 2023 (Anpassung Lizenzkosten durch SUHV)

- A) Gültigkeit
- A.1 Der vorliegende Anhang ist Teil der Statuten des UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp und wie dieselben für alle Mitglieder verbindlich.
- B) Mitgliederbeiträge
- B.1 Die Mitgliederbeiträge betragen:
- | | | |
|-------------------------|------------------------------|--|
| Aktive Herren KF | CHF 250.- | plus Lizenz gemäss SUHV z.Zt. CHF 60.- |
| Aktive Damen GF | CHF 250.- | plus Lizenz gemäss SUHV z.Zt. CHF 80.- |
| JuniorInnen KF | CHF 230.- | plus Lizenz gemäss SUHV z.Zt. CHF 40.- |
| Unihockeyschule | CHF 60.- | |
| JuniorInnen ohne Lizenz | CHF 40.- | |
| Passive | ab CHF 20.- | |
| supporteRClub | CHF 200.- | |
| Funktionäre Gruppe 2 | CHF ½ des Mitgliederbeitrags | |
| Funktionäre Gruppe 1 | CHF 0.- | |
| Ehrenmitglieder | CHF 0.- | |
- B.2 Bei Eintritt in den Verein vor dem 1. Januar eines Vereinsjahres ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Januar, ist bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kein Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- B.3 Die Lizenzgebühr ist in jedem Fall und zu jeder Zeit vom Vereinsmitglied selber zu tragen.
- C) Der Vorstand
- C.1 Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sportchef
 - Kassier
 - Administrator
 - Eventchef
 - Materialchef
 - Beisitzer
- C.2 Die einzelnen Vorstandsmitglieder handeln nach ihren jeweiligen Pflichtenhefte, welche von allen Clubmitgliedern jederzeit eingesehen werden können.
- D) Spesenreglement
- D.1 Grundsätzlich haben alle Mitglieder einen Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen, die ihnen in Zusammenhang mit einer offiziellen Vereinstätigkeit erwachsen sind.
- D.2 Steht kein privates Transportmittel zur Verfügung oder kann dies aufgrund der Distanz oder zeitlicher Umstände nicht zugemutet werden, hat der Reisende Anspruch auf ein Billet 2. Klasse ab seinem Wohnort und zurück. Dies gilt jedoch nicht für Fahrten an die Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele.
- D.3 Für Fahrten mit einem privaten PW werden 12 Rappen pro km entschädigt. Dies gilt jedoch nicht für Fahrten an die Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele.

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

D.4 Regelungen für die Vereinsverantwortlichen im Speziellen:

a) Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Auslagen, die in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstanden sind, insbesondere Versand-, Büro- und Materialspesen.

Fahrtspesen und sonstige Auslagen in Zusammenhang mit Sitzungen und Versammlungen der verschiedenen Verbände werden entschädigt.

Die Vorstandsmitglieder haben kein Anrecht auf ein Gehalt und beziehen keine Sitzungsgelder.

b) Trainer/Coaches

Die Trainer/Coaches haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Auslagen, die in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstanden sind, insbesondere Auslagen für Fachliteratur, Weiterbildung usw.

Fahrtspesen und sonstige Auslagen in Zusammenhang mit Kursbesuchen (Weiterbildung) werden entschädigt.

c) Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Auslagen, die in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstanden sind und die nicht vom SUHV vergütet wurden.

Fahrtspesen und sonstige Auslagen in Zusammenhang mit Kursbesuchen werden entschädigt.

Die Schiedsrichter haben kein Anrecht auf ein Gehalt.

d) Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Auslagen, die in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstanden sind (inkl. eventueller Fahrtspesen). Sie haben kein Anrecht auf ein Gehalt.

e) übrige Mitglieder

Alle übrigen Mitglieder haben Anrecht auf Entschädigung der Auslagen (inkl. Fahrtspesen), die ihnen in Zusammenhang mit offiziellen Vereinsaufträgen erwachsen sind.

Sie haben kein Anrecht auf Entschädigung für Fahrten mit der eigenen Mannschaft.

Den Eltern von Junioren wird keine Kilometerentschädigung entrichtet für Fahrten mit den Juniorenteams.

E) Materialbeschaffung

E.1 Der Materialchef erhält pro Vereinsjahr einen fixen Betrag zur Deckung laufender, kleinerer Materialausgaben.

E.2 Der Betrag wird anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt und ins Budget des Clubs aufgenommen.

E.3 Mit dem ihm zur Verfügung stehenden Betrag tätigt der Materialchef laufend die nötigen Anschaffungen wie z.B. Apotheke, Verbandsmaterial, Verschleissmaterial wie Bälle etc.

Statuten UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

- E.4 Eine Überschreitung des Materialbudgets sowie grössere Anschaffungen unterliegen dem Beschluss des Vorstandes respektive der Hauptversammlung.
- E.5 Ueber die Ausgaben seiner Anschaffungen hat der Materialchef stets Buch zu führen. Eine Kontrolle wird von den Vereinsrevisoren vor der Hauptversammlung durchgeführt.
- F) Schlussbestimmungen
 - F.1 Der vorliegende Anhang zu den Statuten des UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp wurde an der Gründungsversammlung vom 28.03.2001 durchberaten und angenommen. Ergänzung an der HV vom 24. Mai 2002.

Belp, 4. Juni 2004

UHC Gürbetal Riggisberg-Kehrsatz Belp

Präsident:



Roland Schütz

Administratorin:



Monika Hirsbrunner